

Rahmenleistungs- beschreibung

Projekt

C1-0001-XX Gehölzpflege/Neophyten

Maßnahme

265-26-4100 Gehölzrückschnitt AM Tholey 26-27

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1.	Auszuführende Leistungen.....	4
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten.....	7
1.3.	Ausgeführte Leistungen	7
1.4.	Gleichzeitig laufende Arbeiten	7
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	7
2.	Angaben zur Baustelle	7
2.1.	Lage der Baustelle	7
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	8
2.3.	Zugänge, Zufahrten	8
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	8
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze	8
2.6.	Gewässer	8
2.7.	Baugrundverhältnisse.....	8
2.7.1.	Geologische Verhältnisse, Grundwasser	8
2.7.2.	Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau).....	8
2.7.3.	Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)	8
2.7.4.	Schadstoffbelastung	8
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	9
2.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte.....	9
2.10.	Anlagen im Baubereich	9
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	9
3.	Angaben zur Ausführung.....	9
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	9
3.2.	Bauablauf.....	10
3.3.	Wasserhaltung.....	11
3.4.	Baubehelfe	11
3.5.	Stoffe, Bauteile	11
3.5.1.	Straßenbau	11
3.5.2.	Brückenbau.....	11
3.6.	Abfälle.....	11
3.6.1.	Allgemeines	11
3.6.2.	Probenahme und Abfalldeklaration	11
3.6.3.	Nicht gefährliche Abfälle	11
3.6.4.	Gefährliche Abfälle	11
3.6.5.	Entsorgungskonzept	12
3.6.6.	Bodenlogistikkonzept	12

3.7.	Winterbau.....	12
3.8.	Beweissicherung/Zustandsfeststellung.....	12
3.9.	Sicherungsmaßnahmen.....	12
3.10.	Belastungsannahmen (Brückenbau)	12
3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	12
3.11.1.	Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten.....	12
3.11.2.	Vermessungsleistung.....	12
3.11.3.	Aufmaßverfahren und Abrechnung	12
3.12.	Prüfungen und Nachweise	13
3.12.1.	Erstprüfungen.....	13
3.12.2.	Eigenüberwachungsprüfungen	13
3.12.3.	Kontrollprüfungen	13
3.13.	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)	13
4.	Ausführungsunterlagen	13
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	13
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen (gern nummerieren).....	13
4.3.	Elektronisches Planmanagementsystem.....	13
5.	Anzuwendende technische Regelwerke.....	14
5.1.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer beachten)	14
5.2.	Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.....	14
5.3.	Sonstige anzuwendende technische Regelwerke	14
5.4.	Anlagen/Formblätter	14
5.4.1.	Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle	14
5.4.2.	Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen	14
5.4.3.	Eignungsnachweis Asphalt	14
5.4.4.	Länderspezifische Regelungen Abfallrecht	14

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistungen

Bei den auszuführenden Arbeiten handelt es sich um die fachgerechte Pflege und Erhaltung von Gehölzbeständen im Bereich der Autobahnen A1 und A62 mit allen zugehörigen Leistungen und Nebenarbeiten einschl. Einrichten und Räumen der Baustelle.

Grundsätzlich werden keine Zwischenlagerstätten für Schnittgut/Schlagabraum bzw. Stammholz vom AG bereitgestellt.

Die Verkehrssicherung erfolgt durch den Auftragnehmer.

Dem Bieter wird dringend empfohlen sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren und sich Kenntnis über den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der durchzuführenden Arbeiten zu verschaffen. Für diesen Fall ist die Rücksprache mit der Autobahnmeisterei zwecks Absicherung erforderlich.

Die Arbeiten liegen im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei Tholey:

Autobahnmeisterei Tholey

66636 Tholey

Zur Autobahnmeisterei 2

Telefon: 06888 9008-0

FU-WES-AM-Tholey@autobahn.de

Allgemeiner Hinweis:

An Bundesautobahnen im Unterhaltungsbereich der Autobahnmeisterei Dillingen sind Gehölzrückschnittarbeiten in folgenden Gruppenstufen (GS) und Leistungen durchzuführen:

- GS 0 Gehölze direkt am Straßenrand
- GS 1 Gehölze im Mittel- u. Trennstreifen - Entfällt
- GS 2 Gehölze indirekt am Straßenrand
- GS 3 Sondermaßnahmen in Straßenbegleitgrünflächen
- GS 4 Stundenleistungen
- GS 5 Wildschutzzaun
- GS 6 Verkehrssicherung

Die Arbeiten finden in Gehölzbeständen an Straßen, an Brücken (z.B. Freistellen der Widerlager, Pfeiler und Aufgänge) und an Nebenanlagen (z.B. Regenrückhaltebecken) statt.

Die Gehölzflächen an Straßen bestehen aus heimischen Baum- bzw. Straucharten mit einer inhomogenen Struktur und wechselnder Höhe. Zur Straße hin kann den Gehölzflächen ein Saum aus Gräsern vorgelagert sein.

Durch selektive Eingriffe in den Strauch und Baumbestand soll ein verkehrssicherer Zustand erreicht und ein an die jeweilige Örtlichkeit angepasster funktionsgerechter Gehölzbestand entwickelt werden. Dies ist unter höchstmöglicher Schonung der verbleibenden Bäume und Sträucher, dem Bankett und aller baulichen Anlagen (z.B. Wildschutzzäunen, Schutzplanken, Entwässerungsanlagen) sowie angrenzender Flächen Dritter durchzuführen.

Bei Inanspruchnahme von Flächen und Wegen Dritter (inkl. öffentlicher Wege) ist das Einverständnis der

Eigentümer bzw. der zuständigen Stellen einzuholen. Etwaige Schadenersatzansprüche werden zwischen AN und Eigentümer bzw. zuständiger Stelle geregelt.

Der Gehölzeinschlag erstreckt sich von einzelnen Bäumen bis hin zu Durchforstungen größerer Flächen, darunter nicht mit Maschinen befahrbare und erreichbare steile Böschungsbereiche.

Aufgrund räumlicher Enge kann der Einsatz von speziellen Fälltechniken (Fällen mittels Hubsteiger) zum Tragen kommen.

Die Stockhöhe von 0,10 m ist zwingend einzuhalten. Gegebenenfalls ist ein separates Nachschneiden des Wurzelstockes erforderlich (z.B. Zwiesel mit einer Zwieselbildung unter 1,30 m Stammhöhe).

Das gesamte Holz inklusive Reisigmaterial (Schlagabraum) ist zeitgleich mit dem Einschlag von der Baustelle zu entfernen. Bevor der Abbau der Verkehrssicherung begonnen wird, müssen Stammholz und Schlagabraum entfernt sein.

In Gehölzbereichen, in denen durch den Verbleib von Gehölzrückschnitt keine Gefahr für den Straßenverkehr bzw. die Anlieger entsteht, kann der AG über den Verbleib im Bestand entscheiden. Verbleiben der Gehölzrückschnitt ist mit Bodenkontaktschnitten grob zusammen zu schneiden.

GS 0 Gehölze direkt am Straßenrand

Ausführungsfristen:

50 % der Leistung abzuschließen bis 09.01.2027

60 % der Leistung abzuschließen bis 09.02.2027

80 % der Leistung abzuschließen bis 28.02.2027

90 % der Leistung abzuschließen bis 31.10.2027

100 % der Leistung abzuschließen bis 31.12.2027

Die Arbeiten können motor-manuell oder maschinell vorgenommen werden. Die Schnittarbeiten sind so auszuführen, dass ein sauberes Schnittbild entsteht. Erfahrungsgemäß eignen sich für die Herstellung des Lichtraumprofils eine hydraulische Astschere, eine hydraulische Astsäge oder ein Buschhackerrotorkopf, die als Anbaugeräte an einem Geräteträger betrieben werden.

Mit dem Lichtraumprofil wird der „lichte Raum“ rechts, links und über den Fahrbahnen vorgegeben, der von Ästen freizuhalten ist (siehe auch Anlage 02 - Lichtraumprofil“).

GS 1 Gehölze im Mittel- u. Trennstreifen

Entfällt

GS 2 Gehölze indirekt am Straßenrand

Ausführungsfristen:

- 50 % der Leistung abzuschließen bis 09.01.2027
- 60 % der Leistung abzuschließen bis 09.02.2027
- 80 % der Leistung abzuschließen bis 28.02.2027
- 90 % der Leistung abzuschließen vom 31.10.2027
- 100 % der Leistung abzuschließen bis 31.12.2027

Arbeiten in den an die BAB angrenzenden Gehölzbeständen. Der Bestand beginnt kurz neben der Fahrbahn und kann bis zur Flurstücksgrenze gehen.

Der Gehölzbestand wird durchforstet durch selektives Auf-den-Stock-setzen schwächerer Gehölze und der Entnahme von Bäumen unterschiedlicher Stärken. Um das erforderliche Lichtraumprofil herzustellen, werden Äste diverser Stärke entfernt. Wurzelstöcke werden gefräst und Wildschutzzäune freigeschnitten.

GS 3 Sondermaßnahmen auf Straßenbegleitgrünflächen

Ausführungsfristen:

- 50 % der Leistung abzuschließen bis 09.01.2027
- 60 % der Leistung abzuschließen bis 09.02.2027
- 80 % der Leistung abzuschließen bis 28.02.2027
- 90 % der Leistung abzuschließen vom 31.10.2027
- 100 % der Leistung abzuschließen bis 31.12.2027

GS 4 Baustelleneinrichtung, Stundenleistung

Ausführungsfrist:

Leistungen sind abrufbar während der gesamten Vertragslaufzeit (bis 31.12.2027)

Baustelleneinrichtung bei GS 0, 2 und GS 5:

Pro Baustelle kann die Position „Baustelle einrichten und räumen“ nur einmal abgerechnet werden, auch wenn die Arbeiten über mehrere Tage dauern.

Wird an einem Arbeitstag mehr als eine Baustelle angefahren, darf diese Position ebenfalls nur einmal berechnet werden.

Das Umsetzen zwischen mehreren Baustellen wird separat über die Position „Baustelleneinrichtung umsetzen“ abgerechnet. Diese Position kann einmal für jede Baustelle nach der ersten pro Arbeitstag berechnet werden.

Beispiel:

Wenn an einem Tag 3 Baustellen angefahren werden, wird einmal Baustelle einrichten und zweimal Baustelle umsetzen abgerechnet.

Stundenlohnarbeiten:

Durchführung von Stundenlohnarbeiten mit Rückefahrzeug bzw. Hubarbeitsbühne (inklusive Bedienungspersonal) auf Anordnung des AG.

GS 5 Wildschutzzaun

Ausführungsfristen:

- 50 % der Leistung abzuschließen bis 09.01.2027
- 60 % der Leistung abzuschließen bis 09.02.2027
- 80 % der Leistung abzuschließen bis 28.02.2027
- 90 % der Leistung abzuschließen bis 31.10.2027
- 100 % der Leistung abzuschließen bis 31.12.2027

Die Arbeiten für den Wildschutzzaun beinhalten die Instandhaltung bestehender Wildschutzzaunanlagen

GS 6 Verkehrssicherung

Ausführungsfristen:

Die Arbeiten erfolgen über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

Entfällt

1.3. Ausgeführte Leistungen

Entfällt

1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten

Entfällt

1.5. Mindestanforderungen für Nebengebote

Nebengebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Die Leistungen können im gesamten Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei Tholey zur Ausführung kommen (siehe Anlage 1 - Zuständigkeitsbereich AM Tholey)

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Gehölzbereiche sind meist über öffentliche Verkehrswege, Bundes- und Landesstraßen, sowie kommunale Straßen, Wirtschafts- und Feldwege zu erreichen.

2.3. Zugänge, Zufahrten

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist grundsätzlich auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Leistungszeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

Zugänge und Zufahrten zu Anliegern der Straße sind aufrecht zu erhalten.

Die Wiederinstandsetzung bestehender Zuwegungen sowie die Herstellung und der Rückbau vorübergehender Zuwegungen zu den Gehölzbereichen liegt in jedem Fall in der Verantwortung des AN und ist in alle Einzelpreise einzukalkulieren. Werden Grundstücke Dritter als Zufahrt beansprucht, ist auch hier der AN allein verantwortlich.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.

2.6. Gewässer

Entfällt

2.7. Baugrundverhältnisse

2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser

Entfällt

2.7.2. Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)

Entfällt

2.7.3. Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)

Entfällt

2.7.4. Schadstoffbelastung

Entfällt

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

GS 0, 2, 3 und 5:

Anfallendes Schnittgut muss aus dem Straßenrandbereich unmittelbar nach dem Rückschnitt oder dem Fällen innerhalb der abgesicherten Baustelle entfernt werden. Die Reinigungsarbeiten dürfen nur innerhalb der Verkehrssicherung erfolgen. Ein vorzeitiges Abbauen ist nicht erlaubt.

2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte

Bei Arbeiten in Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist mit entsprechender Sorgfalt vorzugehen. Der verbleibende Gehölzbestand (z. B. Zukunftsbäume und Sträucher) ist bei allen Arbeiten unbedingt zu schonen.

2.10. Anlagen im Baubereich

Im Baustellenbereich vorhandene Einfriedungen, Grenzpunkte, Wege und sonstige bauliche Anlagen sind durch die Rückschnittarbeiten nicht zu beschädigen. Beschädigungen sind vom AN unverzüglich und ordnungsgemäß zu beheben.

Sollten dem AN vor Beginn der Arbeiten Schäden an Wildschutzzäunen, Entwässerungseinrichtungen bzw. sonstigen baulichen Anlagen im Einflussbereich der Maßnahmen auffallen, muss er diese umgehend dem AG mitteilen und dokumentieren.

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

In allen Baubereichen ist ständig motorisierter Individualverkehr vorhanden

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die VOB/C ist Vertragsbestandteil.

Eigenmächtiges Eingreifen des AN in die Verkehrsführung ist untersagt. Die als Anlage beigefügt Erklärung über die Verkehrssicherungspflicht wird Vertragsbestandteil. Bei allen Arbeiten während der Durchführung der Maßnahme darf auch durch den AN keine zusätzliche, außer für die Verkehrsführung unumgängliche Behinderung des Autobahnverkehrs erfolgen.

Für Auf- und Abbau ist davon auszugehen, dass die Sichtweiten unter 400 m liegen.

Für den Streckenabschnitt der AM Tholey der Bundesautobahn A1/A62 sind Sperrzeiten einzuhalten, siehe Anlage 3 - Sperrzeitenmatrix BAB Saarland.

Art der Verkehrssicherungsmaßnahmen und diesbezügliche Vorschriften

Wesentliche Grundlage für die Arte der Verkehrsführung und Verkehrssicherung sind die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA), aktuelle Fassung.

Alle Verkehrszeichen, die auf eine Baustelle hinweisen, dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten aufgestellt werden: Wo dies nicht möglich ist, sind die Verkehrszeichen bis zum Beginn der Bauarbeiten zu verdecken. Berührende Systeme sind bei den großen Baustellenvorwegweisern vorzusehen.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Spätestens eine Woche vor Beginn jeder Verkehrssicherungsmaßnahme ist eine entsprechende Verkehrsrechtliche Anordnung bei den in OZ 03.00. und 04.00. aufgeführten Stellen zu beantragen. In Bereichen von Landstraßen ist eine schriftliche Genehmigung bei dem entsprechenden Landkreis zu beantragen. Die Verkehrszeichenpläne sind der anordnenden Stelle in ausreichender Anzahl vorzulegen.

Es dürfen nur die in der Anordnung aufgeführten Verkehrszeichen aufgestellt werden. Sind weitere Zeichen erforderlich, so dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung des Anordnungsgebers angebracht werden.

3.2. Bauablauf

Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Der AN wird innerhalb von 10 Werktagen nach Zuschlagserteilung von der AM eingewiesen.

Wöchentliche Arbeitszeit ist von Montag bis Freitag. Samstagsarbeit ist nur in Absprache mit dem AG möglich. Eine gesonderte Vergütung wird nicht gezahlt, da der Samstag zu den Werktagen zählt.

Der AN hat dem AG spätestens 10 Werktage nach Einweisung einen Bauzeitenplan vorzulegen. In diesem Bauzeitenplan sind alle Leistungen, die bis einschließlich des Einweisungstermines bekannt sind abzubilden. Die Vertragslaufzeit ist bei der Aufstellung des Bauzeitenplanes zu berücksichtigen.

AN und AG erstellen gemeinsam mindestens 3 Tage vor Ausführung die Tagesplanung mit Festlegung

- der Örtlichkeit(en)
- des Personaleinsatzes pro Tagesbaustelle
- des Maschineneinsatzes gemäß Bieterangabenverzeichnis pro Tagesbaustelle
- der Nachunternehmer pro Tagesbaustelle
- Beginn und Ende der Tagesbaustelle(n)

Der AN hat jede Baustelle gemäß der Tagesplanung mit den optimalen Ressourcen an Maschinen und Personal auszustatten.

Die Maschinen müssen in ordnungsgemäßem und funktionalem Zustand sein.

Der AN hat Sorge zu tragen, dass bei Ausfall von Maschinen und/ oder Personal unverzüglich Ersatz bereitgestellt wird. Die Tagesplanung darf dadurch in ihrer Umsetzung nicht gefährdet werden.

Ansprechpartner/-in:

Autobahnmeisterei Tholey

66636 Tholey

Zur Autobahnmeisterei 2

Telefon: 06888 9008-0

FU-WES-AM-Tholey@autobahn.de

Die Nichtdurchführung oder der verspätete Beginn von abgestimmten Arbeiten aus beispielsweise Witterungsgründen (Sichtbeeinträchtigung durch Schneefall, Nebel o.ä.) sind dem AG unverzüglich anzuzeigen.

Beim Beladen und Abtransport der angefallenen Schnittgüter, sowie bei der Herstellung der Hackschnitzel im Baustellenbereich ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der laufende Verkehr nicht gefährdet wird.

Sollten durch das Fällen bzw. den Gehölzrückschnitt Verunreinigungen im Fahrbahnbereich auftreten, so sind diese unverzüglich zu beseitigen, damit keine Verkehrsgefährdung auftreten kann. Der Aufwand für diese Arbeiten wird nicht gesondert vergütet.

3.3. Wasserhaltung

Entfällt

3.4. Baubehelfe

Entfällt

3.5. Stoffe, Bauteile

3.5.1. Straßenbau

Entfällt

3.5.2. Brückenbau

Entfällt

3.6. Abfälle

3.6.1. Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration

Entfällt

3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

3.6.4. Gefährliche Abfälle

Entfällt

3.6.5. Entsorgungskonzept

Entfällt

3.6.6. Bodenlogistikkonzept

Entfällt

3.7. Winterbau

Es sind alle mit der Leistungserbringung in der Winterperiode verbundenen Mehraufwendungen einzukalkulieren.

3.8. Beweissicherung/Zustandsfeststellung

Entfällt

3.9. Sicherungsmaßnahmen

Entfällt

3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)

Entfällt

3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.11.1. Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten

Entfällt

3.11.2. Vermessungsleistung

Entfällt

3.11.3. Aufmaßverfahren und Abrechnung

Aufmaße sind vom Auftragnehmer zu erstellen.

Der Durchmesser eines Baumes wird in Brusthöhe gemessen (1,30 m; BHD). Am Hang wird die Messhöhe von der oberen Seite ermittelt.

Bei Stammbölen oder ähnlichen Anomalien führt man ober- und unterhalb davon eine Messung durch, der BHD ergibt sich aus dem Mittelwert. Beginnt der Zwiesel eines Baumes unterhalb der Stammhöhe von 1,30 m, so werden die Zwiesel wie zwei Bäume aufgenommen und gemessen.

Die Bauabrechnung hat im elektronischen Abrechnungsverfahren zu erfolgen.

3.12. Prüfungen und Nachweise

3.12.1. Erstprüfungen

Entfällt

3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen

Entfällt

3.12.3. Kontrollprüfungen

Entfällt

3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)

Entfällt

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Siehe Anlagen.

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen (gern nummerieren)

- Bautagesberichte:
 - Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies sind insbesondere:
 - Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
 - Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
 - Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
 - eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
 - Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
 - Anlieferung von Hauptbaustoffen,
 - Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben
 - über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
 - Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
 - Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
 - Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Eine Vorlage des Bautagesberichts-Formular befindet sich in den Anlagen

4.3. Elektronisches Planmanagementsystem

Entfällt

5. Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden finden sich in der zum Bauvertrag gehörenden Anlage_09_Auflistung_ZTV (z. B. ZTV E-StB,, ZTV Asphalt-StB, ZTV-ING) mit ihrem jeweiligen Ausgabedatum.

5.1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer beachten)

Anlage_09_Auflistung_ZTV

5.2. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen

Entfällt

5.3. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

ZTV-Baumpflege – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege
DGUV Regel 114-610 – Branche Grün- und Landschaftspflege

5.4. Anlagen/Formblätter

5.4.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Entfällt

5.4.2. Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen

Entfällt

5.4.3. Eignungsnachweis Asphalt

Entfällt

5.4.4. Länderspezifische Regelungen Abfallrecht

Entfällt